

Satzung des Vereins Kommunikationszentrum Wuppertal e.V. "die börse"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen
" Kommunikationszentrum Wuppertal e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein hat die Aufgabe, das ein Kultur- und Kommunikationszentrum Wuppertal „die börse“ einzurichten und zu unterstützen, mit dem Ziel, die Begegnung von Menschen aller Berufsgruppen, aller Altersgruppen und sozialen Schichten zu ermöglichen, Kritikfähigkeit, Initiative und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern.

Dieses Ziel soll u. a. erreicht werden durch:

- a) Musik-, Film- und Theaterveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen
 - b) das Angebot von anderen Kommunikationsmöglichkeiten, Informationen sowie Unterrichtsprogrammen
 - c) die Einrichtung von Werkstätten für kreative Betätigung
 - d) die Vermittlung von politischen Informationen
 - e) die Beratung in pädagogischen und sozialen Fragen.
3. Zum Erreichen dieser Ziele hat der Verein eine gemeinnützige Gesellschaft „die börse“ Kommunikationszentrum Wuppertal mbH errichtet. Der Verein als Gesellschafter wird entsprechend seiner Satzungszwecke die gemeinnützigen Ziele des Kultur- und Kommunikationszentrums Wuppertal „die börse“ unterstützen und fördern.
 4. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und auch juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der/die Betroffene innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Jahres beim Vorstand eingegangen ist
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch schriftliche Begründung mitzuteilen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer/innen

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn ein schriftlicher Antrag spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:
 - a) die Satzung und Satzungsänderungen
 - b) die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - d) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung der Berichte
 - e) die Berufung, Abberufung oder Bestätigung der vom Verein „die börse“ zu bestellenden Beiratsmitglieder in der Gesellschaft „die börse“ Kommunikationszentrum Wuppertal mbH
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitglieds
 - h) die Auflösung des Vereins

6. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

7. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen/e Vorstandssprecher/in, einen/e Schriftführer/in und einen/e Kassenwart/in.
3. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Beirates. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Erstellung der von der Mitgliederversammlung zu beschließender Geschäftsordnung
 - b) die Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - c) die Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Jahr, sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - e) die Einstellung des hauptamtlichen Personals
 - f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die Vorstandssprecher/in befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Eine Vorstandssitzung ist von dem/der Vorstandssprecher/in mindestens viermal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern, den Rechnungsprüfern/innen und allen hauptamtlichen, für den Verein tätigen Personen zuzuleiten ist. Alle Protokolle sind für die Mitglieder des Vereins zugänglich zu machen.

§ 7 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und die Vermögenslage des Vereins zu bewerten und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Beschlussfassung setzt voraus, dass die entsprechenden begründeten Anträge zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung fristgerecht allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Finanzämtern oder dem Registergericht gefordert werden, kann der Vorstand alleine durch einstimmigen Beschluss wirksam umsetzen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung setzt voraus, dass ein entsprechend begründeter Antrag zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurde.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wuppertal mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in der in § 2. dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung des Vereins
am 09.12.2004